OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154231/4/VG

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__ in C__, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt C__ vom 2. April 2024, GZ: 0018105/2024 BBV N, BBV/N247037, betreffend eine baurechtliche Duldungsverpflichtung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. E, EZ aaa, KG D__.

Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt C__ (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. April 2024 wurde die Bf über Antrag der F__ (in der Folge: Antragstellerin) gemäß § 15 Abs. 1 und 4 Oö. Bauordnung 1994 verpflichtet, die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundstückes Nr. E, EZ aaa, KG D__, zwecks Durchführung der Sanierung der beim Neubau des Nachbargebäudes entstandenen Schäden auf den Grundstücken Nrn. G und H, EZ bbb und I, jeweils KG D__, zu dulden. Die Art und Dauer der Inanspruchnahme wurde im angefochtenen Bescheid näher festgelegt. Dieser Bescheid wurde - entsprechend der Zustellverfügung - an die Rechtsvertretung der Bf, nicht aber an die Bf selbst zugestellt. Im vorgelegten Akt der belangten Behörde liegt keine Vollmachtsbekanntgabe einer Rechtsvertretung für die Bf auf.

In der dagegen erhobenen Beschwerde der (nunmehr rechtsfreundlich vertretenen) Bf wird - soweit hier relevant - vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid der belangten Behörde der Bf nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die rechtsfreundliche Vertretung der Bf lag im gegenständlichen Verwaltungsverfahren nicht vor. Eine ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides an die Bf erfolgte bislang nie und wird daher der Antrag auf Zustellung des Bescheides an die Bf gestellt.

Über Beschwerdemitteilung des LVwG Oö. erstattete die rechtsfreundlich vertretene Antragstellerin die Äußerung vom 13. September 2024 (Gerichtsakt ON 3). Die Antragstellerin geht davon aus, dass kein Zustellmangel vorliegt. Sie bringt dazu vor, dass die rechtsfreundliche Vertretung bereits bei den laufenden Verhandlungen über die Nutzung des Grundstückes der Bf bestand und diese daher zustellungsbevollmächtigt war. Davon abgesehen wäre ein allfälliger Zustellmangel durch Übermittlung des angefochtenen Bescheids an die Bf durch ihre Rechtsvertretung geheilt.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:
Vorweg ist festzuhalten, dass der Umfang des Vollmachtsverhältnisses das Innenverhältnis zwischen der Rechtsvertretung und der Bf betrifft und diese

anführen, dass das Vertretungsverhältnis nicht für das gegenständliche Verwaltungsverfahren galt. Ob die Bf bei den laufenden (zivilrechtlichen) Verhandlungen mit der Antragstellerin über die Nutzung des Grundstückes der Bf rechtsfreundlich vertreten war, ist hier nicht ausschlaggebend.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Heilung des Zustellmangels gemäß der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Zustellgesetz dann nicht in Frage, wenn - wie gegenständlich - der an den Beschwerdeführer als Adressaten gerichtete, entsprechend der Zustellverfügung aber an den Rechtsanwalt als Empfänger (im formellen Sinn) zugestellte Bescheid mangels Bestehens eines Vollmachtsverhältnisses nicht wirksam zugestellt wurde. Die entsprechend der Zustellverfügung erfolgende Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, vermag nämlich gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten (siehe etwa VwGH 18.6.2008, 2005/11/0171).

Das LVwG Oö. übersieht auch nicht die Bestimmung des § 7 Abs. 3 VwGVG. Demnach kann dann, wenn ein Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat. Diese Bestimmung regelt allerdings den Fall der übergangenen Partei in einem Mehrparteienverfahren (etwa ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren, vgl. VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036; nicht hingegen ein Miteigentümer in einem baupolizeilichen Auftragsverfahren). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, sondern ist eine Duldungsverpflichtung gegenüber der Bf verfahrensgegenständlich, weshalb eine ordnungsgemäße Zustellung an die Bf entscheidungsrelevant ist. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob der angefochtene Bescheid ordnungsgemäß an die Antragstellerin zugestellt worden ist. Daran ändert nach Ansicht des LVwG Oö. auch der Umstand nichts, dass es sich hier (anders als etwa bei einem baupolizeilichen Auftragsverfahren) um ein antragsbezogenes Verwaltungsverfahren handelt.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist der angefochtene Bescheid der belangten Behörde somit im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegenüber der Bf noch nicht rechtswirksam erlassen worden. Es fehlt damit aber an der für die Beschwerdeerhebung wesentlichen Voraussetzung des Vorliegens eines rechtswirksam erlassenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

Soweit mit der Beschwerde der Antrag auf Zustellung des angefochtenen Bescheides an die Bf verbunden ist, genügt der Hinweis, dass dafür nicht das LVwG Oö., sondern die belangte Behörde zuständig (gewesen) wäre.

Bei diesem Ergebnis konnte die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 (Zurückweisung der Beschwerde) entfallen, zudem war ausschließlich eine Rechtsfrage zu beurteilen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird noch bemerkt, dass die belangte Behörde vor einer neuerlichen Zustellung des gegenständlichen Bescheides an die Bf mittels Verbesserungsauftrag abzuklären haben wird, ob die Bf inzwischen auch für das behördliche Verwaltungsverfahren rechtsfreundlich vertreten ist.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die Entscheidung basiert auf der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 2008, 2005/11/0171.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch